

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Bad Laer – Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“</u></p> <p><u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</u></p> <p>Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Landeseisenbahnverwaltung – Stellungnahme vom 17.08.2021 Lappwaldbahn Service GmbH Stellungnahme vom 08.09.2021 Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ Stellungnahme vom 29.07.2021 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 18.08.2021 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 03.09.2021 Westnetz GmbH Stellungnahme vom 05.08.2021</p> <p><u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</u></p> <p>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Schreiben vom 24.08.2021 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 01.09.2021 Vodafone GmbH Schreiben vom 27.08.2021 Landkreis Osnabrück Referat A – Assistenz und Kommunikation Stabstelle Breitband (TELKOS) Schreiben vom 26.08.2021 Teutoburger Energie Netzwerk eG Schreiben vom 06.08.2021 Handwerkskammer Osnabrück Emsland – Grafschaft Bentheim Schreiben vom 23.08.2021 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 12.08.2021 EWE Netz GmbH Schreiben vom 04.08.2021 Gemeinde Bad Rothenfelde Schreiben vom 29.07.2021 Niedersächsische Landesforsten Schreiben vom 30.07.2021 Westnetz Regionalzentrum Osnabrück Schreiben vom 02.08.2021 PLEdoc GmbH Schreiben vom 30.07.2021 Stadt Versmold Schreiben vom 29.07.2021 Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege - Stadt- und Kreisarchäologie Schreiben vom 29.07.2021 Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald Schreiben vom 28.07.2021 Stadt Sassenberg Schreiben vom 28.07.2021 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Schreiben vom 30.08.2021 Landkreis Osnabrück Schreiben vom 31.08.2021</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:</u></p> <p>Agentur für Arbeit Polizeiinspektion Osnabrück Landesschulbehörde LEA Niedersachsen, Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Landesamt für Bergbau und Geologie Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd Freiwillige Feuerwehr Bad Laer Stadt Bad Iburg Gemeinde Glandorf Schumacher Kläranlagen GmbH Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes Tourismusverband Osnabrücker Land e. V. Osnatel GmbH BUND e. V. Kreisgruppe Osnabrück LGLN Innogy Netze Deutschland GmbH</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landeseisenbahnverwaltung –



Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestr. 61, 45127 Essen

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich II Planen und Bauen
Glandorfer Str. 5
49196 Bad Laer
per E-Mail an:
bauleitplanung@bad-laer.de

17. August 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
64275 BP 430 (02) - 2021
(bei Antwort bitte angeben)

Bernd Kleindienst
Telefon 0201 2420-276
Fax 0201 2420-9276
KleindienstB@eba.bund.de

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 (6) Bau
GB**

Ihr Schreiben vom 23.07.2021, hier eingegangen am 28.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben habe ich den Entwurf der Außenbereichssatzung auf Belange der Landeseisenbahnverwaltung NRW eisenbahntechnisch geprüft. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Außenbereichssatzung.

Unter Punkt 9. Hinweise wird seitens der Lappwaldbahn Service GmbH auf folgendes hingewiesen:

„Das Aufwachsen eines dauerhaften Grenzbewuchses über die Baugrenzen hinweg ist dauerhaft zu unterbinden.“ Das Wort „Baugrenzen“ ist gegen *„Flurstücksgrenzen (Bahnseite)“* zu ersetzen.

Zu ergänzen wäre: *„Die Verkehrssicherungspflicht gem. § 24 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ist zu beachten und auf Befugnisse gem. § 24a AEG wird hingewiesen.“*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kleindienst

Hausanschrift:
Hachestraße 61
45127 Essen
Telefon 0201 2420-0
Telefax 0201 2420-299

Öffentliche Verkehrsmittel:
Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Die Hinweise werden in der Außenbereichssatzung ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Stephanie Borneburg

Von: Klemens Palt <Klemens.Palt@lappwaldbahn.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. September 2021 15:47
An: Bauleitplanung
Betreff: Bauleitplanung südlicher Kirchweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen bestehen seitens der LWS gegen den Bebauungsplan bei Einhaltung der nachfolgenden genannten Auflagen keine Bedenken:

Bahnübergang:

- Die Sichtfelder des nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs "Kirchweg" ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zu sichern.
- Das Freihalten der Sichtfelder ist dauerhaft sicherzustellen.

Allgemein:

- Von den Grundstücken der Anlieger darf kein Oberflächenwasser auf die Grundstücke der LWS geleitet werden.
- Zur Bahn hin ist bei Privatgrundstücken ein standfester Zaun ohne Öffnung mit einer Höhe von mind. 1,50m aufzustellen. Die Sichtfelder sind dabei besonders zu beachten.
- Das Aufwachsen eines eventuellen Grenzbewuchses über die Bahngrenze hinweg ist dauerhaft zu unterbinden.
- Die LWS ist von allen Ansprüchen aufgrund des Bahnbetriebes und betriebsbedingter Emissionen, ins besonders der Belastung durch Lärm, Pfeifen und Erschütterung zu allen Tageszeiten freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Palt
 Projektleiter
 Leiter Infrastruktur

Lappwaldbahn Service GmbH
 Am Bahnhof 4
 39356 Weferlingen

+49 (0) 39 061-98 58 202
 +49 (0) 351-44 04 28 00
 www.lappwaldbahn.de

**A SMALL RAILWAY
 THAT'S ON THE MOVE**



This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

--
 This email was Malware checked by UTM 9. <http://www.sophos.com>

Bahnübergang:

Der überbaubare Bereich wurde so begrenzt, dass die Sichtfelder des Bahnübergangs nicht bebaut werden. Im Übrigen ist das Freihalten der Sichtfelder durch Bepflanzungen etc. in § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt und nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Allgemein:

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit sind eine Bodenuntersuchung sowie daran anschließend eine wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung durchgeführt worden. Die wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass auf umfangreiche Regenrückhaltemaßnahmen verzichtet werden kann. Das Niederschlagswasser soll über oberflächige bzw. oberflächennahe Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücksflächen in das Grundwasser eingeleitet werden. Eine Ableitung des Oberflächenwassers auf die Grundstücke der LWS ist somit nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Betreten und Benutzen von Gleisanlagen ist für Unbefugte gem. § 62 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung grundsätzlich verboten. Die Festsetzung einer Zaunanlage wäre durch die Außenbereichssatzung nur für die Flurstücke Nr. 12 und 176/3 möglich, aufgrund des Geltungsbereiches nicht aber für die ebenfalls angrenzenden Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17 und 18. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Angemessenheit von der Aufnahme des Hinweises in die Außenbereichssatzung abgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Hinweises zum eventuellen Grenzbewuchs wird auf die Stellungnahme der Lappwaldbahn vom 8. September 2022 verwiesen.

Zum Umgang mit den von der Lappwaldbahn ausgehenden Lärmimmissionen ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden. Die ermittelten Lärmpegelbereiche sowie die damit einhergehenden Maßnahmen sind bereits in der Außenbereichssatzung enthalten. Gemäß dem Leitfaden für Immissionsschutz in Bebauungsplänen des Landes Brandenburg (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) sind bei einem Abstand von 50 m zwischen baulichen Anlagen und den Bahngleisen keine erheblichen Erschütterungen zu erwarten. Um schädliche Auswirkungen bei baulichen Anlagen, die näher als 50 m an die Bahngleise heranrücken, zu vermeiden, wird ein entsprechender Hinweis in der Außenbereichssatzung ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein



UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 96
„HASE-BEVER“

KOOPERATIONSPARTNER DER DEUTSCHEN BUNDPOST

Ein elektronischer Brief ist gesetzlich gleichwertig zu einem Brief.



Gemeinde Bad Laer
Glandorfer Str. 5

49196 Bad Laer

Gemeinde Bad Laer
30. Juli 2021
Verf.

29. Juli 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer;
Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“
AZ: FB II-Di 51 110-02.04, Schreiben vom 23.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Landwehr-, Salz- und Süßbach“ bestehen gegen den vorliegende Planungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Für die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers bitte ich nach dem Grundsatz „Versickerung vor Rückhaltung vor Einleitung“ fachlich geeignete Maßnahmen in die Satzung mitaufzunehmen. Betroffen durch eine zusätzliche Entwässerung des Oberflächenwassers sind in erster Linie die Gewässer III. Ordnung, die in der Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landwehr-, Salz- und Süßbach“ liegen. Die Vorlage einer wasserwirtschaftlichen Planung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert.

Mit freundlichem Gruß

Jürgen Herpin
(Verbandsgeschäftsführer)

ASSOCIATED
MINDENER STRASSE 206
49084 OSNABRÜCK
HAUS DER WASSER- UND BODENVERBÄNDE

VERBAND NR. 96
TEL.: 0541-770770, FAX: 0541-77077-26
MAIL: OFFICE@UHV96.DE
INTERNET: WWW.UHV96.DE

BRUNNEN
SPK OSNABRÜCK
SWIFT-BIC: NOLADE22XXX
IBAN: DE03 2555 0105 0000 2015 09

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit sind eine Boden-untersuchung sowie daran anschließend eine wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung durchgeführt worden. Die wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass auf umfangreiche Regenrückhaltemaßnahmen verzichtet werden kann. Das Niederschlagswasser soll über oberflächige bzw. oberflächennahe Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücksflächen in das Grundwasser eingeleitet werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Außenbereichssatzung aufgenommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich II – Planen und Bauen
Glandorfer Straße 5
49196 Bad Laer

Bearbeitet von Frau Sackardt

E-Mail: Ulrike.Seckardt@nlsbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0541 503-	Osnabrück
FB II-DI-51110-02.03	21/ 21102 – L94 – L 100	787	18.08.2021
23.07.2021			

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer
Außenbereichssatzung „Südlicher Kirchweg“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Entwurf der oben näher bezeichneten Außenbereichssatzung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf der o.g. Außenbereichssatzung bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht bestehen keine weiteren Einwendungen. Ich beziehe mich hierbei vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 16.06.2021.

Hinweis:

In Absatz zwei meiner Stellungnahme vom 16.06.2021 befindet sich ein Bezugsfehler in der Zuordnung der Landesstraße 94 zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Richtig muss es dort heißen:

Ca. 450 m nördlich und westlich des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Südlicher Kirchweg“, verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3914207 O und dem Netzknotenpunkt 3814054 O, Abschnitt Nr. 40 die Landesstraße 94 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Ich bitte den Fehler zu entschuldigen und ggf. in geeigneter Weise zu korrigieren.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	Besuchzeiten Mo. - Do. 9 - 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr	Telefon 0541 503-700 Telefax 0541 503-779	E-Mail Poststelle-04@nlsbv.niedersachsen.de Internet www.strassenbau.niedersachsen.de	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 5208 5346 9
---	--	--	--	--

Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 16.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.
Diesbezügliche Korrekturen im Text der Begründung sind nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: right;">-2-</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p> <p><i>U. Sackardt</i></p> <p>(Sackardt)</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB II-DI-51110-02.03, 28.07.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.07.00460

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
03.08.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@beg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer
Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stöbeweg 2
30655 Hannover
Verkehrsabteilung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappehüls

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@beg.niedersachsen.de
Internet
http://www.beg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/2022/467
USt.-ID-Nummer:
DE 811289769

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>- 2 -</p> <p>Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p> <p>Annette Merbold</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der **westenergie**

westnetz

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Gemeinde Bad Laer
 FB II - Planen und Bauen
 Glandorfer Straße 5
 49196 Bad Laer

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen FB II-DJ-51110-02.03
 Ihre Nachricht 23.07.2021
 Unsere Zeichen DRW-S-LK/1093/Ru/146.570/Bx
 Name Herr Rutz
 Telefon 0231 438-2242
 Telefax 0231 438-5789
 E-Mail Stellungnahmen@westnetz.de

Dortmund, 5. August 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Bad Laer,
 Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

110-kV-Hochspannungsfreileitung Lengerich - Müschen, Bl. 1093 (Maste 61 bis 62)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Geltungsbereich des obigen Bauleitplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Westnetz GmbH
 Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de
 Geschäftsführung Dido Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Köppers
 Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
 Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE3300 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
 Gläubiger-ID-Nr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170

146.570 Bad Laer Bl. 1093

Die Hinweise zur Hochspannungsfreileitung werden zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Seite 2 von 2

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Heij

i.A. Runk

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1093

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.wd-fritz.de
146.570 Bad Laer Bl. 1093